

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 23.05.1996 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungserlaubnis) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),
- §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),
- §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 618),
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56),

und die durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Oktober 2001 (1. Änderung / Euro-Einführung), vom 31. Januar 2011 (2. Änderung) und vom 20.07.2023 (3. Änderung) geändert wurde.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Griesheim. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3**Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4**Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5**Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Griesheim schriftlich zu stellen. Die Stadt Griesheim kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6**Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;

5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der/die Antragsteller/in,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/in.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner/innen, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis

für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 1.2. des Jahres.

§ 11
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Griesheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Gebührenermäßigung und -erlass

Die Stadt Griesheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen und Volksfeste gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

§ 14
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.6.1996 in Kraft.

Griesheim, 24.05.1996

gez. Leber
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SONDERNUTZUNGSSATZUNG
--

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 6, Ziffer 2 und 3 erlaubnisfrei sind jährlich je Stück	300,00
2	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 6, Ziffer 5 erlaubnisfrei sind je angefangenem lfd. Meter jährlich oder pro Monat	50,00 5,00
3	Werbeanlage (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind bis höchstens 20 Stück pro Tag je weitere 10 Stück pro Tag	5,00 5,00
4	Postablagekästen jährlich je Stück	80,00
5	Ablage-, Versorgungs- und Schaltkästen von Post-, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden jährlich je Stück	100,00
6	Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, Lagerung von Material je angefangene Woche / qm 1. - 4. Woche: 5. - 26. Woche: ab 27. Woche:	1,00 2,00 3,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden monatlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	2,00
8	Gewerbliche Veranstaltungen - Ausstellungswagen, Infostände, fahrbare Geschäftsbetriebe o.ä. pro Tag mindestens - Filmaufnahmen pro Tag mindestens	10,00 50,00 20,00 200,00
9	Weihnachtsbaumverkauf 01.12. - 24.12. pauschal je Platz	100,00
10	Private Straßenfeste	25,00

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung (Euro-Einführungssatzung) vom 19. Oktober 2001, beschlossen am 18. Oktober 2001, in Kraft ab 01.01.2002

2. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.02.2011, beschlossen am 31.01.2011, in Kraft ab 01.03.2011

3. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 21.07.2023, beschlossen am 20.07.2023, in Kraft ab 01.10.2023